

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Baumeisterverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBV

Adresse : Weinbergstrasse 49 / Postfach 8042 Zürich

Kontaktperson : Martin Graf

Telefon : +41 58 360 76 55

E-Mail : mgraf@baumeister.ch

Datum : 18.08.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	Auf Baustellen mit den vielen verschiedenen Gewerken erweist sich die praktische Umsetzung in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz und die damit verbundene Verantwortung oft als äusserst schwierig. Eine Mitwirkung der Arbeitgeber anderer Gewerke, sowie auch den Bauherrn verpflichtend einzubeziehen ist unabdingbar. Die BauAV nimmt nur die Arbeitgeber in die Pflicht und der Bauherr ist nicht in die Verantwortung eingebunden. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der BauAV in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz sind dringend begleitenden gesetzliche Grundlagen wie VUV und ArG in Bezug auf die Pflicht und Verantwortung der Bauherrschaft anzupassen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SBV	124			<p>Der SBV fordert eine Verschiebung des Inkrafttretens der BauAV per 1. Januar 2022.</p> <p>Damit würden die Änderungen in der Arbeitssicherheit mitten in die heisse Phase der Bausaison fallen. Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne dass diese Änderungen in die Kalkulationsgrundlagen hätten einfließen, und so bei der Akquisition und Planung von Aufträgen in den Wintermonaten hätten berücksichtigt werden können. Zu beachten und im Leistungsverzeichnis einzurechnen sind die Schutz- und Fürsorgemassnahmen, die nach Art. 3 BauAV zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, nicht jene zum Stichtag des Vertragsabschlusses. Sich bis zum Baubeginn verändernde, gesetzliche Grundlagen seit Werkvertragsabschluss sind daher in die Kostenrechnung einzubeziehen.</p>	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SBV	2	d		<p>Zusätzliche Definition Bauherr:</p> <p>Zur Sicherstellung, dass baustellenspezifische Massnahmen korrekt geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden, ist es unabdingbar, dass Verantwortung für diese bei der Bauherrschaft liegt. Die Bauherrschaft kann diese Verantwortung delegieren (Bauleitung/Sicherheitskoordinator)</p>	Bauherr: Als Bauherr gilt der Besteller eines Werkes gemäss Obligationenrecht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	e		<p>Zusätzliche Definition Bauleitung:</p> <p>Siehe Begründung Bauherr</p>	Bauleiter: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welche die Aufsicht über die Ausführung der Arbeit ausübt. Ist keine Bauleitung eingesetzt, ist unter Bauleitung der Bauherr zu

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.SBV					verstehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	2	f		Zusätzliche Definition Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator : (nach europäischem Vorbild) Siehe Begründung Bauherr	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator: Eine oder mehrere von der Bauherrschaft bezeichnete Personen, welcher die bei Zusammenwirken mehrerer Betriebe Koordination der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausübt. Ist kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt, ist unter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die Bauleitung oder der Bauherr zu verstehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1		Die Planung der Bauarbeiten fängt schon bei der Planung an. Dem soll durch den Zusatz «von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien» Rechnung getragen werden.	Bauarbeiten müssen von allen in der Prozesskette involvierten Vertragsparteien so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1	a	Baustellenspezifische Schutzmassnahmen müssen koordiniert werden	Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat die Bauleitung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase und Ausführungsphase zu bestellen, wobei er diese Tätigkeit auch selbst ausüben kann. Kann er diese Tätigkeit nicht selbst ausführen muss er Spezialisten der Arbeitssicherheit hinzuziehen

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	3	1	b	Kollektivschutz überprüfen	Die Bauherrschaft oder deren Vertretung hat die Sicherheitsmassnahmen nach dem STOP-Prinzip zu planen und umzusetzen (Substitution, technische, organisatorische und persönliche Schutzmassnahmen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4			Neuer Absatz der hierarchisch über dem jetzigen Absatz 1 liegt. Aus dem jetzigen Absatz 1 wird Absatz 2 Ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept ist notwendig zum Schutz aller am Bau beteiligten. Zudem ist die Dauer der Arbeiten für diese Anforderung festzulegen. Kleine Aufträge müsse von der Anforderung ausgeschlossen sein.	Der Bauherr stellt sicher, dass auf Baustellen, auf denen mehrere Auftraggeber beschäftigt sind, und die länger als 1 Tag dauern, ein übergeordnetes Sicherheits- und Gesundheitskonzept erstellt wird. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Hierzu gehören namentlich:
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		a.	Neuer Unterpunkt	Wartung der Verkehrswege und Arbeitsflächen, inklusive Beleuchtung und allfällig notwendiger Notbeleuchtung;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		b.	Neuer Unterpunkt	Wartung der kollektiv genutzten Schutzmassnahmen gegen Absturz;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		c.	Neuer Unterpunkt	Wartung der kollektiv genutzten sanitären Anlagen;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	4		d.	Neuer Unterpunkt	Notfallplan zum Schutz gegen Naturgefahren gemäss den Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

werden.SBV					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4		e.	Neuer Unterpunkt	Definition von freien Flächen zur zeitnahen Rettung von Verunfallten durch Rettungswagen oder durch die Luft;

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2		Neu als Absatz 1 inklusive dem Zusatz «objektspezifisch», zudem muss sichergestellt werden, dass kleine Aufträge, die weniger als einen Tag andauern, von dieser Anforderung ausgeschlossen sind	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten, für Bauarbeiten die länger als 1 Tag andauern , ein objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegt. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	3	a	Neu unter Absatz 3	die Organisation der Sicherheit;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	b	Ist bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) definiert und abgelegt. Die Umsetzung ergibt nur einen administrativen Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung	die Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Bereich; Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	c	Neu unter Absatz 3 Unterpunkt b	die Sicherheitsmassnahmen, insbesondere diejenigen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	d	Risikoanalyse ist das falsche Wort, diese können nur durch die ASA Spezialisten erstellt werden. Richtig wäre Gefährdungsbeurteilung. Diese liegt jedoch schon im notwendigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) vor. Das stellt ein administrativer Doppelaufwand ohne zusätzliche Schutzwirkung dar	Die Risikoanalyse Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	4	2	e	Neu unter Absatz 3 Unterpunkt c	die Notfallorganisation

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.SBV					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	4	2	f	Die Anforderungen an den Gesundheitsschutz sind bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) hinterlegt. Dies stellt einen administrativen Doppelaufwand dar, der dem Schutz der Gesundheit keinen Mehrwert bringt.	die Anforderungen an den Gesundheitsschutz. Ist zu streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SBV	6	2	a	Die Schutzhelmpflicht bezieht sich auf den ganzen Bauareal. Rohbau ist besser zu definieren: Vielerorts besteht die Problematik, dass Zimmerleute Metallbauer das Tragen der Helme nicht als notwendig sehen, da nicht klar ist wann ein Rohbau abgeschlossen ist	Auf dem ganzen Bauareal bei Hochbau- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des <i>Rohbaus</i> ;
SBV	7			Klarere Bezeichnung von Transportfahrzeugen	Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Personen-, Materialtransportfahrzeugen und Baumaschinen oder bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen tragen
SBV	8	2		Die Alarmierung / Notfallorganisation soll in der Regel über die offiziellen Notfallnummern definiert werden. Deshalb sind «wie Ärztin oder Arzt, Spital» und «der nächsten Umgebung» zu streichen.	Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Notrufnummern der Rettungsdienste in geeigneter Form bekanntzugeben.
SBV	11	a		Nicht nur Baustellenzugänge, sondern alle Hauptverkehrswege müssen mind. 1 m breit sein.	Hauptverkehrswege müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 60 cm breit.
SBV	11	e		Wie ein «Handlauf» auszusehen hat, ist nicht weiter beschrieben. Es würde somit genügen, dass z. B. nur 1 Rohr auf	An Treppen mit mehr als 5 Stufen ist sturzseitig

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				einer Höhe von ca. 80 cm montiert wird. Mit dieser Ausführungsvariante entsteht zwischen dem Rohr und der Treppe eine zu grosse Lücke mit einer entsprechenden Absturzgefahr. Es muss hier von einem Seitenschutz mit Handlauf gesprochen werden.	ein Seitenschutz mit Handlauf zu montieren.
--	--	--	--	---	--

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	12	1		Das Wording muss in der gesamten BauAV übereinstimmen. In der französischen Übersetzung wird hier über ein Geländer gesprochen statt über den Seitenschutz. « pourvues de balustrades » ist zu ersetzen mit « délimitées par des protections latérales »	Les surfaces, parties de construction et autres couvertures non résistantes à la rupture doivent être délimitées par des protections latérales ou d'autres mesures doivent être prises afin d'éviter que l'on marche dessus par mégarde. Il convient, le cas échéant, de les couvrir d'une protection solide ou d'y installer une passerelle.
SBV	15			Der Artikel soll um das Arbeitsmittel Leitern erweitert werden	Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind geeignete Arbeitsmittel wie Treppen oder Leitern zu verwenden.
SBV	16	2		Die Tragfähigkeitsberechnung kann ebenfalls von Fachpersonen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt und der Nachweis erbracht werden. Hierzu braucht es nicht zwingend Ingenieure. Die Beschilderung der Fahrbahn muss durch den Bauherrn sichergestellt werden.	Bei Kunstbauten wie Brücken oder Dämmen muss eine Fachingenieurin, ein Fachingenieur oder eine andere Fachperson mit den erforderlichen Kompetenzen die Tragfähigkeit der Fahrbahn nachweisen. Die Tragfähigkeit ist durch den Bauherrn entsprechend zu beschildern.
SBV	18			Das Wording in der französischen Version muss angepasst werden. Der Begriff «glissière» ist durch «goulotte» zu ersetzen.	On ne peut jeter ou laisser tomber des objets et des matériaux que si l'accès à la zone de danger est barricadé ou si ces objets et matériaux sont acheminés sur toute la longueur par des canaux, des goulottes fermées ou d'autres moyens analogues.
SBV	20	1		Formulierung inkludiert sowohl die Anforderung an Arbeitsleitern als auch der Leitern, die für die Überwindung von Niveauunterschieden verwendet werden.	Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die insbesondere bezüglich Belastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigten Arbeiten oder Überwindung von Niveauunterschieden geeignet sind.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	20	1		Es macht keinen Sinn, Leitern unbenutzbar zu machen. Entweder können diese fachgerecht repariert werden, oder sie müssen entsorgt werden.	Beschädigte Leitern dürfen nicht benützt werden. Sie sind fachgerecht in Stand zu stellen oder zu entsorgen .
SBV	20	2		Untergrund statt Unterlage. (Eine Leiter muss nicht unbedingt auf einer Unterlage stehen.)	Leitern müssen auf einem tragfähigen Untergrund stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein.
SBV	20	7		Aus alter BauAV wieder aufzunehmen	Bockleitern dürfen nicht zum Überwinden von Niveauunterschieden verwendet werden
SBV	21	1		Mobil ist durch tragbar zu ersetzen Es geht hier um die Verhältnismässigkeit und keineswegs darum, ob die Leiter aus Gründen der Sicherheit das bessere Arbeitsmittel ist. Die Leiter verfügt über keinen Seitenschutz und wird daher aus sicherheitstechnischer Betrachtung nie geeigneter sein. Die Wahl fällt auf die Leiter, weil diese auf Grund der Dauer aus Sicht der Verhältnismässigkeit die bessere Wahl ist.	Von tragbaren Leitern aus dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, wenn aus Gründen der Verhältnismässigkeit heraus kein anderes Arbeitsmittel geeigneter wäre.
SBV	21	2		Die Dauer der Nutzung ist zu spezifizieren. Ansonsten fehlt jede Handhabung bei der Umsetzung. Dauer pro Verwendung und die Anzahl der verschiedenen Wechsel der Leiter (Arbeitsstandort) an einem Tag.	Arbeiten von tragbaren Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein.
SBV	22	1	b	Unter Buchstabe b wird in der französischen Version für die Hangneigung nicht angegeben, ob sie in Grad oder Prozent ist.	lorsque les talus ont une hauteur supérieure à 2 m et une pente de plus de 45°;
SBV	22	1	c	Der Zusatz unter Buchstabe c wird durch den Artikel 2 obsolet und kann daher gestrichen werden	im Bereich von Gewässern.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	22	2		Vorsicht! In Art. 23 wird beschrieben wie ein Seitenschutz auszusehen hat. In diesem Artikel den Seitenschutz auf den Geländerholm zu reduzieren durchweicht den Begriff Seitenschutz und sorgt für Verwirrung. In diesem Sinne handelt es sich einzig um ein Geländer	Bei Verkehrswegen im Bereich von Gewässern oder Böschungen genügt ein Geländer, bestehend nur aus einem Geländerholm.
SBV	24			Es muss klar sein, dass auch hier die Einhaltung der Höhe von 100 cm einzuhalten ist.	Im Gebäudeinnern sind bei Böden Niveauunterschiede von mehr als 50 cm mit einem Geländerholm (Oberkante muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen) abzuschränken.
SBV	25			Hineinfallen ist durch «hineintreten» zu ersetzen Es muss definiert werden, ab wann eine Abdeckung eine Stolperfalle ist (Höhe der Abdeckung). z.B. kleiner 5cm	Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen. Die Abdeckung ist so zu wählen und zu montieren, dass durch sie keine Stolperfallen entstehen.
SBV	27			Titel anpassen und das Betonieren von Wänden inkludieren	Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von Dach- und vorgefertigten Deckenelementen, sowie das Betonieren von Wänden.
SBV	27	3		Zusätzlicher Absatz. Siehe Begründung in Artikel 67	Bei Betonierbühnen muss ab einer Absturzhöhe von 3 m auf der Gegenseite ein Fanggerüst oder eine gleichwertige Schutzmassnahme angebracht werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	27	4		Auffanggerüste und Fanggerüste können nicht immer überall so eingesetzt werden, dass diese der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Beispiel hierfür ist das Versetzen von Deckenelementen aus Beton. Dies ist fast ausschliesslich nur mit PSAgA möglich. Wo ein Kollektivschutz z.B. bei Schalungskonstruktionen oder beim Versetzen von Betonelementen nicht möglich ist, ist eine PSAgA unumgänglich.	Wo das Anbringen eines Fanggerüstes oder eines Auffangnetzes, technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Seilsicherungen (PSAgA) zu verwenden. Der Träger einer PSAgA ist dafür auszubilden.
SBV	28			Was sind genau Dach- und Deckenelemente? Hier muss präzisiert werden, ansonsten könnte darunter die Deckenschalung verstanden werden Was ist die Anforderung an die Befestigung? Reicht das Eigengewicht der Schalung gelagert auf dem Sattelholz aus?	Text muss präzisiert werden: <i>Dach- und Deckenelemente dürfen erst betreten werden, wenn sie befestigt sind.</i>
SBV	29	1		Sicherstellung von kollektiven Schutzmassnahmen durch die Bauherrschaft und/oder deren Vertreter	Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 23, eines Fassadengerüstes nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüstes nach Artikel 27 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind durch den Arbeitgeber gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. Stellt die Absturzsicherung eine kollektive Schutzmassnahme dar, ist diese durch den Bauherrn sicherzustellen.
SBV	29	2		Der Beizug sollte auch auf Fachspezialisten erweitert werden, da dieses spezielle Wissen bei ASA-Spezialisten nicht zwingend vorhanden ist.	Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV6 oder einer Fachspezialistin oder Fachspezialist auf dem Gebiet Absturzschutz schriftlich festgelegt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	32	1		Es müssen alle Beteiligten schon bei der Baubewilligung und Offert Phase involviert werden.	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so müssen Bauherr und/oder Arbeitgeber die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 treffen.
SBV	33	3		Mit dem Absatz 2 sind die möglichen Massnahmen im Umgang mit Gesundheitsgefährdenden Stoffen bereits festgelegt. Eine weitere Unterscheidung zwischen gesundheitsgefährdend und besonders gesundheitsgefährdend bringt keinen Zusatznutzen. Im Untertagebau ist aufgrund der beschränkten Platzverhältnissen und der Länge eine Quellenabsaugung technisch nicht realisierbar. Der notwendige Druck kann ab einer gewissen Länge des Tunnels nicht mehr aufgebaut werden.	Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, die nachweislich krebserzeugend sind, müssen ohne Gefährdung von Personen ins Freie abgeleitet werden. Ist zu streichen
SBV	37			Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Im Artikel fehlen hingegen die Massnahmen die umzusetzen, oder die Werte die zu erreichen sind. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Zudem wird die Sonne als Gefahr dargestellt. Die Sonne ist nicht per se eine Gefahr, es sind die UV-Strahlungen und die Hitze, welche für die Menschen eine Gefahr darstellen.	Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen. Ist zu löschen
SBV	38	1		Der Artikel stellt nur ein reines Schutzziel dar. Es fehlt die Angabe von Lux, wie z.B. in der EKAS-Richtlinie 6514 Untertags, Art. 8. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Notbeleuchtung wird nur noch im Kapitel 7 Untertagarbeiten Art. 94 aufgeführt. Eine Notbeleuchtung oder Lampe mitführen kann auch bei anderen Bauobjekten nötig sein z.B. Silos, Tankanlagen usw.	Verordnungstext ist dementsprechend anzupassen

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	38	2		Kollektivschutz koordiniert die Bauherrschaft	Die Beleuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
SBV	47	3		Zusätzlicher Absatz: Der Gerüstersteller ist hier in der Nachweispflicht. Alle anderen sind nur Benutzer.	Der Gerüstersteller hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
SBV	52			Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Dazu ist vorgängig die Einwilligung des Gerüsterstellers einzuholen.
SBV	56	3		Es muss sichergestellt werden, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch für den Materialtransport ein Aufzug ab einer Höhe von 25m schon fix eingeplant wird. Die Sicherstellung dieser Massnahme obliegt der Bauherrschaft, da es sich um eine kollektiv genutzte Massnahme handelt.	An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist durch den Bauherrn zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller auch sowohl für Material- wie auch Personentransporte vorgesehen ist
SBV	56	5		Text aus alter BauAV	Für den Aussenaufstieg sind Leitern bis zu einer Absturzhöhe von 5 m zugelassen.
SBV	61	1		Es ist der Arbeitssicherheit des Einzelnen nicht dienlich, wenn das Arbeitsgerüst 1x pro Tag durch den Arbeitgeber inspiziert wird. Hierdurch entsteht ein falsches Sicherheitsbewusstsein. Der Benutzer muss befähigt sein, die Risiken selbst zu erkennen und bei Mängeln den Arbeitgeber verständigen.	Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Benutzer, vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	63			Der Gerüstersteller hat diese Aufgabe zu übernehmen und zu rapportieren, siehe Suva 44077.d	Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz durch den Gerüstersteller gesperrt werden.
SBV	64			Gerüstbauer ist durch Gerüstersteller zu ersetzen. Gerüstbauer ist zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat.	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden.
SBV	66	1		Die Reduktion von 6 auf 3 Meter wird bei Brückenlehrgerüsten problematisch. Bei grösseren Spannweiten, die beim Schacht- oder Brückenbau unumgänglich sind, hängt das Auffangnetz vom Eigengewicht automatisch mehr als 3 Meter durch. Die Einhaltung der zugelassenen Fallhöhe von max. 3 Metern ist somit im Schacht und Brückenbau nicht zu erreichen. Hier braucht es eine Zusatzregelung, die auf diese Eigenschaft beim Brücken und Schachtbau eingeht und dem Durchhängen des Fangnetzes Rechenschaft trägt.	Zusatz zum Artikel: Ausgenommen von dieser Forderung sind Fangnetze bei Brücken und Schachtbauten. Hier darf die maximale Absturzhöhe nicht mehr als 6 m betragen.
SBV	67	5		Das Herabsetzen der Höhentoleranz für die Erstellung des Fanggerüstes auf 2 m führt dazu, dass aufgrund der gesetzlich festgelegten lichten Mindesthöhe der Wände von 2.4 m, keine Wand mehr betoniert werden kann, ohne auf der Gegenseite ein Fanggerüst zu erstellen. In der Folge bedeutet dies einen enormen logistischen und arbeitstechnischen Mehraufwand für alle Beteiligten. Für die Baubranche ist es daher enorm wichtig, mit dem Artikel 27 gleichziehen zu können. (Siehe auch Artikel 27 und 45, hier konnte die maximale Absturzhöhe auf 3 m belassen werden) Änderung betrifft auch Art. 27	Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen. Ausnahme bildet das Betonieren von Wänden, hier sind spätestens ab einer maximalen Absturzhöhe von 3 m Fanggerüste erforderlich.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	69			In der französischen Version: Austausch des Begriffes «entre les parois de la fouille» mit «le pied du talus» da dies der gängige Begriff in der französischen Sprache ist. Der Begriff muss im ganzen Artikel ausgetauscht werden	Anpassung des französischsprachigen Artikels an den verwendeten Sprachgebrauch
SBV	69	3	b	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm: mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung;
SBV	69	3	c	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Innenrohrdurchmesser ab 40 cm bis und mit 120 cm: mindestens 60 cm, auf der einen Seite mindestens 40 cm, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung
SBV	69	3	d	Aussendurchmesser ist auf der Baustelle besser zu messen	bei einem Aussenrohrdurchmesser ab 120 cm: mindestens 80 cm (auf der einen Seite mindestens 60 cm) plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.
SBV	74			Die Verkehrswege werden kollektiv verwendet und sollten daher durch die Bauherrschaft geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden.	Gegen das Überfahren von Graben-, Baugruben- und Schachträndern sowie von Böschungskanten sind im Bereich von Fahrbahnen und Kippstellen durch die Bauherrschaft die geeigneten Massnahmen zu treffen, namentlich durch:
SBV	74	b		Gemäss Verkehrsordnung darf nur der Strasseninhaber, Bund, Kanton und Gemeinde Signalisationen stellen, diesem Umstand muss in Unterpunkt b Rechnung getragen werden.	eine geeignete Verkehrsführung mit Signalisationen je nach Zuständigkeit durch die Behörden oder den Bauherrn ;
SBV	81	3		"Seilbruch" ist nicht mehr zeitgemäss (es wird kaum mehr mit der Kugel abgebrochen) höchstens Ermüdungsbrüche allgemein bei Abbruchgeräten und Maschinen.	Das Betreten von Gefahrenzonen ist durch Schutzwände, Absperrungen oder Warnposten zu verhindern. Es ist namentlich der Gefahr eines Ermüdungsbruch bei Abbruchgeräten und von Materialwurf Rechnung zu tragen.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

SBV	89			Das Wort «redundant» ist in seiner Bedeutung nicht ganz klar, vor allem im Fremdsprachgebrauch wie im Französisch, hier wird der Begriff mit «überflüssig» assoziiert. Das Wort soll durch einen eindeutigeren Begriff ausgetauscht werden, wie zum Beispiel «autonom»	Es ist eine autonome Energieversorgung einzurichten, um sicherzustellen, dass folgende Anlagen jederzeit mit Energie versorgt werden:
SBV	98			Auf das Tunnelprofil haben Bauunternehmen keinen Einfluss. Das wird vom Geologen oder Ingenieur vorgegeben. Bereits heute organisieren sich die Tunnelbauer von Baustelle zu Baustelle zusammen mit dem SUVA Experten um Schutzzielorientierte Massnahmen zu finden. <ul style="list-style-type: none"> - Zugang zur Arbeitsstelle nur mit Fahrzeugen (S) - Fluchräume in bestimmten Abständen. (T) - Ampeln am Portal für Fussgänger (O) 	Fusswege entlang von Fahrpisten und Geleisanlagen sind, sofern es das Tunnelprofil zulässt , mit technischen Massnahmen zu trennen. Ist dies nicht möglich, müssen andere Massnahmen zum Schutz von Fussgängern nach dem STOP Prinzip geplant und umgesetzt werden.
SBV	105	2		Der Abbau von Sand und Kies ist mit dem Abbau von Naturwerkstein nicht zu vergleichen: Entsprechende Betriebe setzen nebst Sprengungen auch Seilsägen, Schrämmen, usw. ein. Auch sind die Abbauwände viel höher als nur 40 m. Die Prozesse für den Abbau von Naturwerkstein sind insgesamt anders strukturiert als beim Abbau von Sand und Kies.	Die Stufenhöhe richtet sich nach den Gegebenheiten des abzubauenen Materials. Sie darf maximal 40 m betragen. Ausgenommen sind hiervon Steinbrüche für die Gewinnung von Naturwerkstein.
SBV	123			Seitenschutzsysteme beinhaltet alle Arbeitsmittel, die einen Seitenschutz beinhalten oder darstellen. Der Fokus auf Arbeitsgerüste schliesst alle anderen Seitenschutze gemäss Art. 22 und 23 aus. Diese müssen aber zwingend inkludiert sein in die Übergangsbestimmungen	Seitenschutzsysteme , bei denen die Oberkante des Geländerholms in Abweichung von Artikel 23 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt, dürfen weiterhin verwendet werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		<p>Allgemeine Bemerkungen durch die Mitglieder des SBV:</p> <p>Die Formulierungen (auch die Neuen) sind teilweise sehr kompliziert und unverständlich. Die Texte müssen oft mehrmals gelesen werden, um sie zu verstehen. Das war auch in unserem Vernehmlassung Steam mit langjährig erfahrenen Sicherheitsfachleuten der Fall. Viele Artikel führten zu langen Diskussionen, weil jeder eine andere Auslegung interpretierte. In Anbetracht, dass die BauAV auch von Nichtakademikern und Nichtjuristen, also auch von Polierern und Vorarbeitern, verstanden werden sollte, wäre eine verständlichere Formulierung sehr wünschenswert und zielführend.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			